



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname: Uddeholm CoolMould und Weldpak
Produkt: Legierungen, die Beryllium-Kupfer enthalten

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Anwendungen: Versorgungsindustrie

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller: Uddeholms AB

Anschrift: Uvedsvägen 15
S-683 85 Hagfors
Schweden

Kontakt: Hse@uddeholm.com

1.4. Notrufnummer

In akuten Notfällen: Rufen Sie 112 an!

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß (EG) Nr. 1272/2008 und deren Änderungen.

2.1.1 Gesundheitsgefahren:

Sensibilisierung der Atemwege	Kategorie 1	H334 – Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
Sensibilisierung der Haut	Kategorie 1	H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Krebserzeugende:	Kategorie 1B	H350i – Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.

2.1.2 Physikalische Gefahren:

Nicht für physikalische Gefahren klassifiziert.

2.1.3 Umweltgefahren:

Nicht für Umweltgefahren klassifiziert.

2.2. Etikettierung

Piktogramme



2.3. Sonstige Gefahren

Gefahrenklassifizierung:

H350i – Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.

H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H334 – Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H372 - Schädigt die Organe (Atemungssystem) bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Sicherheitshinweise:

P201 – Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P202 - Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

P260 - Staub/Rauch nicht einatmen.

P270 – Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P272 – Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemisch

Stoff	Bezeichnung	Einstufung	Konzentration (%)
Kupfer	CAS-Nr.: 7440-50-8 EG-Nr.: 231-159-6	H335	96,3 – 99,5
Kobalt	CAS-Nr.: 7440-48-4 EG-Nr.: 231-158-0	R42/43 H317, H334, H351	0 - < 2,7
Nickel	CAS-Nr.: 7440-02-0 EG-Nr.: 231-111-4	R43 H317, H335, H351, H373	0 - < 2,2
Beryllium	CAS-Nr.: 7440-41-7 EG-Nr.: 231-150-7	R49, R26, R25-48/23, R36/37/38, R43 H317, H334, H350i, H372	0,15 - < 2
Zirkonium	CAS-Nr.: 7440-67-7 EG-Nr.: 231-176-9	H228, H250, H251, H261, H315, H317, H319, H335, H372	0 < 0,5

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Exposition oder Unsicherheit: Arzt aufsuchen. Einen Arzt hinzuziehen, falls Symptome auftreten. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Im Auslieferungszustand besteht bei den Berylliumprodukten in Artikelform kein unmittelbares medizinisches Risiko. Erste-Hilfe-Maßnahmen gelten für partikelförmige Beryllium-Produkte.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Einatmen	Wenn sich Symptome entwickeln, das Opfer an die frische Luft bringen. Atemprobleme durch Einatmen von Partikeln erfordern sofortiges Entfernen an die frische Luft. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung vornehmen und sofort Nothilfe hinzuziehen.
Hautkontakt	Kontaminierte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Hautschnitte oder Wunden gründlich auswaschen, um alle Partikelrückstände aus der Wunde zu entfernen. Wunden, die nicht gründlich gereinigt werden können, müssen ärztlich versorgt werden. Hautschnitte und Wunden vor der Fortsetzung der Arbeit mit standardgemäßen Erste-Hilfe-Maßnahmen behandeln, z. B. Reinigung, Desinfektion und Abdeckung der Wunde, um eine Infektion und Kontamination der Wunde zu verhindern. Bei anhaltender Reizung einen Arzt zu Rate ziehen. Versehentlich unter der Haut eingepflanztes oder eingedrungenes Material muss entfernt werden.
Augenkontakt	Augen sofort mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten, unter gelegentlichem Heben der unteren und oberen Augenlider auswaschen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn die Symptome anhalten.
Verschlucken	Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Sofortiges Erbrechen herbeiführen nach Anweisung durch medizinisches Personal. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Kann allergische Reaktionen der Atemwege verursachen. Längere Exposition kann chronische Auswirkungen haben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Behandlung der chronischen Beryllium-Krankheit:

Es gibt keine bekannte Behandlung, die die chronische Beryllium-Krankheit heilen wird. Prednison oder andere Kortikosteroide stellen derzeit die spezifischste verfügbare Therapie dar. Sie sind auf die Unterdrückung der immunologischen Reaktion gerichtet und können wirksam bei der Verminderung von Anzeichen und Symptomen einer chronischen Beryllium-Krankheit sein. In Fällen, in denen die Steroidtherapie nur eine partielle oder minimale Wirksamkeit hatte, wurden andere immunsuppressive Mittel, wie Cyclophosphamid, Cyclosporin oder Methotrexat, verwendet. Angesichts der möglichen Nebenwirkungen aller immunsuppressiven Medikamente, einschließlich Steroiden wie Prednison, sollten sie nur unter der direkten Aufsicht eines Arztes verwendet werden. Im Allgemeinen ist die Behandlung für Fälle mit signifikanten Symptomen und/oder signifikantem Verlust der Lungenfunktion vorbehalten.

Andere Behandlungen, wie Sauerstoff, inhalierte Steroide oder Bronchodilatoren, können von einigen Ärzten verschrieben werden und können in bestimmten Fällen wirksam sein.

Die Entscheidung darüber, wann und mit welchen Medikamenten behandelt wird, liegt im Ermessen der betreffenden Ärzte.

Im Allgemeinen ist die Behandlung für Fälle mit signifikanten Symptomen und/oder signifikantem Verlust der Lungenfunktion vorbehalten. Der Vorteil, eine orale Steroidbehandlung zu beginnen, bevor Anzeichen oder Symptome nicht bemerkbar werden, bleibt ein medizinisch ungelöstes Problem.

Die Wirkung einer kontinuierlichen Beryllium-Exposition ist bei Personen, die auf Beryllium sensibilisiert sind oder bei denen eine chronische Berylliose diagnostiziert wurde, unbekannt. Es erscheint für Arbeiter mit BeS sinnvoll, jegliche künftige berufliche Exposition gegenüber Beryllium zu vermeiden.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel:

Geeignete Löschmittel

Dieses Produkt ist nicht entzündlich. Löschmaßnahmen auf die örtlichen Gegebenheiten und die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Kein Wasser verwenden, um Brände und Operationen mit geschmolzenem Metall aufgrund des Potenzials für Dampfexplosionen löschen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht verfügbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Feuerwehrlente müssen vollständige Schutzausrüstung tragen, einschließlich Atemschutzgerät.

Behälter aus dem Brandbereich entfernen, soweit dies ohne Gefahr möglich ist. Wasserabfluss kann Umweltschäden verursachen.

Umluftunabhängige Atemschutzgeräte müssen von Feuerwehrlenten oder anderen Personen getragen werden, die dem von einem Feuer ausgehenden Rauch ausgesetzt sind.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

In fester Form stellt dieses Material keine speziellen Reinigungsprobleme. Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen.

6.2. Umweltgefahren:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Im Fall eines Austretens oder unbeabsichtigter Freisetzung die zuständigen Stellen gemäß aller geltenden Bestimmungen benachrichtigen. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

In Übereinstimmung mit allen geltenden Vorschriften reinigen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Vor Gebrauch besondere Sicherheitshinweise einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Staubentwicklung und -ansammlung minimieren. Einatmen von Staub / Rauch vermeiden. Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schutzkleidung und Gesichtsschutz tragen. Atemschutz tragen. Nach Handhabung gründlich waschen. Nicht essen, trinken oder rauchen während der Arbeit. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Unter Verschluss aufbewahren. Kontakt mit Säuren und Basen vermeiden. Kontakt mit Oxidationsmitteln vermeiden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter:

8.1.1 Arbeitsplatzgrenzwerte (Deutschland - gemäß TRGS-900):

Nickelmetall (CAS-Nummer: 7440-02-0):
alveolengängig: 0,006 mg/m³; Überschreitungsfaktor: 8(II)

Zirkonium und wasserunlösliche Verbindungen (CAS-Nr.: 7440-67-7):
einatembar: 1 mg/m³; Überschreitungsfaktor: 1(I)

8.1.2 Biologische Grenzwerte (Deutschland - gemäß TRGS-903):

Für den bzw. die Inhaltsstoffe sind keine biologischen Expositionsgrenzen angegeben.

8.1.3 Empfohlene Überwachungsmethoden

NASS-METHODEN:

Bearbeitungsvorgänge werden in der Regel unter einem Flüssigschmiermittel-/Kühlmittel-Zustrom durchgeführt, was zur Reduktion von lungengängigen Partikeln beiträgt. Der Kreislauf eines Maschinenkühlmittels, das fein verteilte, suspendierte Partikel enthält, kann zum Anstieg der Konzentration auf Werte führen, bei denen die Partikel während der Verwendung lungengängig werden können. Bestimmte Prozesse, wie z. B. Schleifen und Schmirgeln, können eine vollständige Eindämmung durch Abzugshaube und örtliche Abzugsanlage erfordern. Verspritzen von Kühlmittel auf Bodenbereiche, externe Strukturen oder Kleidung des Bedieners sind zu vermeiden. Die Verwendung eines Kühlmittelfiltersystems zur Entfernung von Partikeln aus dem Kühlmittel ist zu empfehlen.

ARBEITSPRAKTIKEN:

Entwickeln Sie Arbeitspraktiken und Verfahren, die verhindern, dass Partikel mit der Haut, den Haaren oder der persönlichen Kleidung des Personals in Kontakt kommen. Wenn die Arbeitspraktiken und/oder Verfahren keine wirksame Kontrolle in Bezug auf eine Exposition gegenüber lungengängigen oder sichtbaren Partikeln bieten und eine Ablagerung auf Haut, Haaren oder Kleidung nicht verhindern, müssen angemessene Reinigung-/Wascheinrichtungen bereitgestellt werden. Es sind schriftliche Verfahren zu implementieren, die die Anforderungen der Einrichtung in Bezug auf Schutzbekleidung und persönliche Hygiene klar darlegen. Diese Anforderungen zu Bekleidung und persönlicher Hygiene tragen zum Schutz gegen eine Ausbreitung von Partikeln in Bereiche außerhalb der Produktion bei und sollen verhindern, dass sie von den Mitarbeitern nach Hause verschleppt werden. Arbeitskleidung oder andere Flächen dürfen niemals mit Druckluft gereinigt werden.

REINIGUNG:

Partikel sind durch Absaugen oder Nassreinigungsverfahren von Oberflächen zu entfernen. Es ist wichtig, dass elektrische Systeme ggf. vor Beginn der Nassreinigung deaktiviert (Energiesperrung) werden. Staubsauger mit Schwebstofffilter (HEPA) verwenden. Keine Druckluft, Besen oder herkömmliche Staubsauger zur Entfernung von Partikeln von Oberflächen verwenden.

Diese Aktivität kann zu erhöhter Exposition gegenüber lungengängigen Partikeln führen. Befolgen Sie die Anweisungen des Herstellers bei Wartungsarbeiten am Staubsauger mit einem HEPA-Filter, der zur Reinigung von gefährlichen Materialien verwendet wird.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/ Gesichtsschutz:

Eine zugelassene Schutzbrille, Augenschutz, Gesichtsschutz und/oder CARA-Schweißschutzhelm ist anzulegen, wenn die Gefahr einer Augenverletzung besteht, besonders bei Vorgängen, die Partikel erzeugen, z. B. Schmelzen, Druckguss, Bearbeitung, Mahlen, Schweißen und Pulverhandhabung.

Hautschutz

Handschuhe tragen, um Kontakt mit Partikeln oder Lösungen zu vermeiden. Zum Schutz vor Metallschnitten und Hautabschürfungen Handschuhe tragen. Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden. Eine Schutzoberbekleidung oder Arbeitskleidung muss von Personen getragen werden, die bei Aktivitäten wie z. B. Bearbeitung, Schmelzofenerneuerung, Filterwechsel an Luftreinigungsgeräten, Wartung, Pflege von Schmelzöfen etc. mit Partikeln kontaminiert werden können.

Hautkontakt mit diesem Material kann bei manchen empfindlichen Personen zu einer allergischen Hautreaktion führen. Partikel, die unter die Haut eindringen, können möglicherweise eine Hautsensibilisierung und Hautläsionen verursachen.

Atemschutz

Bei tatsächlicher oder potenzieller Überschreitung der Expositionsgrenzen am Arbeitsplatz für lungengängige Exposition müssen geprüfte Atemgeräte gemäß Anleitung eines Industriehygienspezialisten oder einer anderen qualifizierten Fachkraft verwendet werden. Diejenigen, die Gasmasken verwenden, müssen sich einer medizinischen Untersuchung unterziehen, um festzustellen, ob sie physikalisch in der Lage sind, eine Gasmasken zu benutzen.

Thermische Gefahren

Nicht verfügbar.

Hygienemaßnahmen

Gemäß guten Arbeitshygiene- und Sicherheitspraktiken handhaben.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Bei Freisetzung großer Mengen muss immer der Umweltschutzbeauftragte benachrichtigt werden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Physikalischer Zustand	Fest
Farbe	Kupfer
Geruch	Nicht verfügbar
pH-Wert:	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	Nicht verfügbar
Löslichkeit(en) in Wasser	Nicht verfügbar

9.2 Sonstige Angaben:

Dampfdruck: 0,72 hPa (geschätzt)

Dichte: 8,86 g/cm³ (geschätzt)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität:

Nicht verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Material ist stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation tritt nicht auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Staubentwicklung vermeiden. Kontakt mit Säuren. Kontakt mit Alkalien.

10.5. Unverträgliche Materialien:

Starke Säuren, Laugen und Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Allgemeine Informationen:

Einatmen

Sensibilisierung durch Einatmen möglich. Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kann die Organe (Atmungssystem) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

Hautkontakt Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Augenkontakt Aufgrund der Form des Produkts nicht wahrscheinlich.

Verschlucken Aufgrund der Form des Produkts nicht wahrscheinlich.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Hautverätzung Aufgrund der Form des Produkts nicht wahrscheinlich.

Schwere Augenschädigung Aufgrund der Form des Produkts nicht wahrscheinlich.

Sensibilisierung der Atemwege Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Sensibilisierung der Haut Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Reproduktionstoxizität Klassifizierung aufgrund fehlender Daten nicht möglich.

Karzinogenität Krebsgefahr. IARC-Monographien. Gesamtbewertung der Karzinogenität:

Beryllium (CAS 7440-41-7) 1 Krebserzeugend für Menschen.
Kobalt (CAS 7440-48-4) 2B Möglicherweise krebserzeugend für Menschen. Nickel (CAS 7440-02-0) 2B Möglicherweise krebserzeugend für Menschen.

Reproduktionstoxizität Nicht verfügbar.

Spezifische Zielorgan Toxizität Einmalige Exposition kann Allergie- oder Asthmasymptome oder Atembeschwerden bei Einatmen verursachen. Wiederholte Exposition kann die Organe (Atmungssystem) bei längerer oder wiederholter Exposition schädigen.

Aspirationsgefahr Klassifizierung aufgrund fehlender Daten nicht möglich.

Sonstige Angaben Symptome können verzögert auftreten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.2.Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten über die Abbaubarkeit des Produktes vor.

12.3.Bioakkumulationspotenzial

Nicht verfügbar.

12.4.Mobilität im Boden

Nicht verfügbar.

12.4. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Kein PBT- oder vPvB-Stoff oder -Gemisch.

12.5. Andere schädliche Wirkungen

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:

Restabfall Leere Behälter oder Einsätze können Produktrückstand zurückhalten. Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

Verunreinigte Verpackungen Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach dem Leeren des Behälters befolgen.

EU Abfallcode Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt werden. Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

Informationen zur Entsorgung Das Material sollte, wenn möglich, wieder verwertet werden. Empfehlungen zur Entsorgung beruhen auf der gelieferten Substanz. Die Entsorgung muss gemäß aktuell geltenden Gesetzen und Verordnungen und den Produkteigenschaften zum Entsorgungszeitpunkt erfolgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

Nicht als gefährlich eingestuft.

14.2 RID (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)

Nicht als gefährlich eingestuft.

14.3 ADN (Europäisches Übereinkommen über die internat. Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen).

Nicht als gefährlich eingestuft.

14.4 IATA (Internationale Flug-Transport-Vereinigung).

Nicht als gefährlich eingestuft.

14.5 IMDG (Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)

Nicht als gefährlich eingestuft.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Verordnungen

*Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen:
Anhang II mit Änderungen.*

Nicht aufgeführt.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe. Anhang I.
Nicht aufgeführt.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien Anhang I, Teil 1
Nicht aufgeführt.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien Anhang I, Teil 2
Nicht aufgeführt.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien Anhang I, Teil 3
Nicht aufgeführt.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien Anhang V.
Nicht aufgeführt.

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 Anhang II Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister
Kupfer (CAS 7440-50-8)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(10) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form
Nicht aufgeführt.

15.1.2 Zulassungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe
Nicht aufgeführt.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung
Beryllium (CAS- 7440-41-7).

15.1.3 Einschränkungen der Anwendung:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XVII Stoffe, die für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Zulassungspflicht unterliegen
Beryllium (CAS- 7440-41-7).
Nickel (CAS- 7440-02-0).
Zirkonium (CAS- 7440-67-7).

Richtlinie 2004/37/EG: Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene am Arbeitsplatz
Beryllium (CAS- 7440-41-7).

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz
Nicht aufgeführt.

15.1.4 Sonstige EU-Verordnungen

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung

Beryllium (CAS- 7440-41-7).
Zirkonium (CAS- 7440-67-7).

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Beryllium (CAS- 7440-41-7).
Kobalt (CAS-7440-48-4).

Richtlinie 94/33/EWG über den Jugendarbeitsschutz.
Beryllium (CAS- 7440-41-7).
Kobalt (CAS-7440-48-4).

15.1.5 Nationale Vorschriften

Gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz dürfen Personen unter 18 Jahren nicht mit diesem Produkt arbeiten.

Arbeitsplatzgrenzwerte: Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS- 900)

Biologische Grenzwerte: Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS- 903)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:

Es wurde keine Bewertung der Chemikaliensicherheit durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Dieses Dokument wurde mit Daten aus Quellen erstellt, die als technisch zuverlässig gelten, und die Informationen werden als korrekt angesehen. Wir geben keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien bezüglich der Korrektheit der hier enthaltenen Informationen ab. Wir können nicht alle Bedingungen voraussehen, unter denen diese Informationen und seine Produkte verwendet werden, und auch die tatsächlichen Verwendungsbedingungen entziehen sich seiner Kontrolle. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, alle verfügbaren Informationen zu beurteilen, wenn dieses Produkt für eine besondere Anwendung eingesetzt wird, und alle Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene einzuhalten.